gebung bes Rantons Burich (vergl. § 9 bes gurcherischen Erb. schaftssteuergesetzes vom 22. Dezember 1869) als durch diejenige bes Kantons Baselstadt (f. § 18 bes Gesetzes betreffend bie bireften Steuern vom 31. Mai 1880) anerkannt, bak bie Erbschaftssteuer nur vom reinen Bermogen des Erblaffers nach Abrechnung ber Schulden zu erheben ift. Gegenstand der Erbschaftssteuer sind nicht die einzelnen zum Nachlaß gehörigen Sachen als solche, das beift als einzelne, sondern als Nachlagbestandtheile. Demnach kann aber bei Erbschaftssteuerkonflitten zwischen mehreren zur Steuererhebung als Wohnortstanton und Kanton ber gelegenen Sache gleichzeitig berechtigten Kantonen, jeder Kanton eine Erbichaftssteuer nur insoweit erheben, als die seiner Steuerhobeit unterstehenden Erbichaftsgegenstände mit Rudficht auf den Stand bes gesammten Nachlasses reines Bermögen des Erblaffers repräsentiren. Wenn Art. 19 des basterischen Gesetzes betreffend bie bireften Steuern biesen Grundsat für im Kanton gelegene Liegenschaften nicht anerfennt, sondern vorschreibt, daß ein Abzug ber auf solchen Liegenschaften haftenden Schulben nur bann statthaft sei, wenn Dieselben nicht burch anderweitiges Bermögen des Erblaffers aufgewogen werben, so fann biese Gesehestimmung für interfantonale Steuerkonflitte Geltung insoweit nicht beanspruchen, als fie ber Besteuerung im Kanton Baselstadt einen größern Theil des reinen Nachlasses des Erblassers unterstellt, als die im Kanton gelegenen Liegenschaften repräsentiren und als fie somit in die Steuerhoheit anderer Rantone eingreift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ist in dem Sinne begründet, daß die Berechtigung der Kantone Zürich und Basel zur Erhebung der Erbsschaftssteuer vom Dölli'schen Nachlasse sich auf diesenigen Aktiven beschränkt, die nach verhältnismäßiger Vertheilung aller Erbschaftsschulden auf das vorhandene Aktivvermögen für jede Steuerhoheit sich ergeben.

68. Entscheid vom 1. November 1884 in Sachen Ackermann.

A. Franz Ackermann, gebürtig von Buochs, Kantons Rid= walden, welcher dort unter Vormundschaft stand, erwarb im Jahre 1880 das Bürgerrecht der zugerschen Gemeinde Cham und des Kantons Zug. Dagegen wurde ihm die von ihm nach. gesuchte Entlassung aus dem nidwaldenschen Landrechte bom Regierungsrathe des Kantons Nidwalden verweigert und ein hiegegen vom Bürgerrathe Cham im eigenen Namen und Namens des Franz Ackermann ergriffener Rekurs vom Bundes. gerichte durch Entscheidung vom 24. Februar 1882 (Amtliche Sammlung VIII, S. 74 u. ff.; vergleiche auch die weitere in der gleichen Sache ergangene Entscheidung vom 29. Dezember 1882, ibidem S. 855 u. f.) abgewiesen. Im Jahre 1882 fiedelte Franz Adermann nichtsbestoweniger, ohne Bewilligung ber nidwaldenschen Vormundschaftsbehörde, von seinem bisheri= gen Wohnorte Stans nach dem Kanton Zug über, wo er in seiner neuen Bürgergemeinde Cham Wohnsig genommen hat; sein Bermögen verblieb in Nidwalden unter vormundschaftlicher Berwaltung und es murbe beffen Herausgabe von den nidmalbenschen Behörden verweigert.

B. Gestüht darauf, daß er an seinem Wohnorte in Cham in das Kantons- und Gemeindesteuerregister eingetragen und somit dort steuerpslichtig sei, stellte Franz Ackermann am 3. Mai 1884 beim Regierungsrathe des Kantons Nidwalden das Begehren, dieser möchte erklären, er (Franz Ackermann) sei im Kanton Nidwalden nicht steuerpslichtig. Laut Schreiben der Staatskanzlei vom 15./16. Mai 1884 wies der Regierungsrath dieses Begehren ab.

C. Mit Refursschrift vom 13. Juli 1884 stellt nunmehr Franz Ackermann beim Bundesgericht das Begehren: Es wolle das Bundesgericht erkennen:

1. Es sei Rekurrent nicht pflichtig, irgend welche Landes, Gemeinde- oder Armensteuer in dem Kanton Nidwalden zu entrichten, noch seien dortige Behörden berechtigt, aus seinem zur

451

Reit dort liegenden Vermögen irgendwelche Abgaben zu beziehen.

2. Es feien ihm diejenigen Steuerbetrage gurudguerstatten, welche mabrend ber Beit seines Aufenthaltes im Kanton Bug aus seinem in Nidwalben gurudbehaltenen Bermogen entnommen wurden.

Eventuell:

3. Sei Refurrent nicht pflichtig, im Ranton Zug irgend welche Rantons. ober Gemeindesteuern zu bezahlen.

Bur Begründung wird ausgeführt : Die Voraussetzungen einer bundesrechtlich unzuläßigen Doppelbesteuerung seien ohne Aweisel gegeben, ba Refurrent für sein (bewegliches), in Nidwalden unter vormundschaftlicher Berwaltung fich befindendes, Bermögen fowohl im Kanton Nidwalden als im Kanton Bug als steuerpflichtig behandelt werde. Es muffe fich demnach fragen, welchem ber beiden Kantone das Recht zur Besteuerung Dieses Bermö. gens zustehe. In grundsählicher Beziehung habe die bundes. rechtliche Pragis festgestellt, daß das Bermögen Bevormundeter nicht da zu versteuern sei, wo die vormundschaftliche Bermaltung geführt werbe, sondern am Wohnorte des Bevormundeten. Demnach sei ber Kanton Bug in casu zur Erhebung ber Steuer berechtigt. Der Kanton Nidwalden werbe fich allerdings auf den andern von der bundesrechtlichen Brazis ebenfalls fest= gestellten Sat berufen, daß ein Bevormundeter seinen Wohnsts mit rechtlicher Wirkung nur unter Bustimmung ber Bormundschaftsbehörde andern tonne und daß demnach Refurrent, da er ohne Zustimmung ber nidwalbenschen Vormundschaftsbehörbe, ja, wiber beren Willen, nach bem Kauton Bug übergesiedelt sei, fein rechtliches Domizil in Nidwalden beibehalten habe. Allein bem gegenüber set zu bemerken, daß Refurrent feinenfalls blos nidwaldenscher, sondern jedenfalls auch zugerscher Staats- und Gemeindeburger sei und als solcher, da er im Ranton Bug nicht bevogtet sei, sein Domizil frei habe mablen konnen. Das wirkliche Domizil in Bug muffe unter biesen Umfländen gegenüber bem blos fingirten Wohnsitze in Nidwalden pravaliren. Bum mindesten mußte, wenn man beibe Wohnsitze als völlig aleichwerthia annehmen wollte, die Steuer zwischen den beiden

Kantonen hälftig getheilt werden. Uebrigens sei in den bereits anläflich der frühern Beschwerden des Franz Ackermann und ber Gemeinde Cham bem Bunbesgerichte eingereichten Rechtsschriften hinlänglich bargethan worben, daß Refurrent nur im Ranton Bug Bürger fei, b. b. auf fein nidwalbeniches Landrecht gultig verzichtet habe. Demnach fei bas erfte Refursbe= gehren begründet. Das zweite Begehren erscheine lediglich als eine Konsequenz bes erften. Sollte bas Bundesgericht finden. bas Recht, bas Bermögen bes Refurrenten zu besteuern, stehe bem Kanton Midwalden ju, fo hatte dann zweifellos ber Ranton Rug fich ber Besteuerung dieses Bermögens zu enthalten und es ware das eventuelle Begehren der Refursschrift begründet.

D. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde beantraat ber Regierungsrath des Kantons Nidwalden: Es wolle das Bundesgericht den Refurs Ackermann als unbegrundet abweisen. indem er ausführt: Refurrent sei als Bürger von Nidwalden bort unter Vormundschaft gestellt worden und könne bom Ranton Nidwalden traft seiner Souveranetät unter Vormundschaft behalten werden. Denn er (Refurrent) fei gegenwärtig noch Burger von Nidwalden. Dies sei durch ein rechtsfräftig ge= wordenes Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 2. Oftober 1883 festgestellt und auch durch die frühern Entscheidungen bes Bundesgerichtes anerkannt worden. Demnach habe aber Refurrent auch gegenwärtig noch sein rechtliches Domigil in Nidwalden, da, wie Rekurrent felbst anerkenne, ein Bevormundeter seinen Wohnst ohne Buftimmung der Bormundschaftsbehörde nicht verlegen könne. Damit aber sei ber Refurs zu Gunften Nibwaldens entschieden, moge es fich mit ber Gultigfeit des zugerschen Burgerrechtes des Refurrenten wie immer verhalten. Unstatthaft sei jedenfalls, wie das Bundesgericht schon mehrfach anerkannt habe, die Ruckforderung bereits bezahlter Steuerbetrage im Bege bes staatsrechtlichen Refurfes.

E. Der Regierungsrath bes Rantons Bug, welchem zur Bernehmlassung ebenfalls Belegenheit gegeben wurde, schließt fich im Wesentlichen ben Ausführungen des Refurrenten an, in= bem er noch besonders betont, daß die Einbürgerung bes Rekurrenten im Kanton Zug in durchaus ordnungsmäßiger Weise erfolgt sei und in ihrer Gültigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden könne. Unter allen Umständen könne das Recht des Kantons Zug zur Besteuerung des im Kanton wohnhaften und dort verbürgerten Rekurrenten nicht bestritten werden und der Regierungsrath müsse sich daher dem eventuellen Rechtsbegehren der Rekursschrift widersetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Boraussetzungen einer bundesrechtlich unzuläßigen Doppelbesteuerung sind ohne Zweifel gegeben, da ein Konslitt zwischen der Steuerhoheit zweier Kantone rücksichtlich des nämlichen Steuer-Subjektes und Objektes vorliegt; es muß sich also fragen, welchem der beiden Kantone nach bundesrechtlichen Grundsätzen das Recht zur Besteuerung zustehe.
- 2. Das bewegliche Vermögen nun, und nur solches steht bier in Frage, - ift nach feststehendem bundesrechtlichem Grund= fate nicht an bemjenigen Orte, wo es liegt ober verwaltet wird, sondern am Wohnorte bes Gigenthumers zu versteuern, und zwar auch bann wenn letterer unter Bormundschaft steht. Die Entscheidung bangt baber babon ab, wo Refurrent seinen Wohnsit hat. In dieser Beziehung steht fest, daß Rekurrent schon feit längerer Zeit thatsächlich im Kanton Zug wohnt. Die nidmalbenichen Behörden bestreiten nun allerdings, daß Refurrent, weil im Kanton Nidwalden unter Vormundschaft stehend, ohne Bustimmung ber Vormundschaftsbehörde mit rechtlicher Wirkung im Kanton Bug habe Domizil erwerben konnen. Dem ware auch vollkommen beizupflichten, wenn Refurrent nur Angehöriger bes Kantons Nidwalden wäre. Allein Refurrent ist eben nicht nur im Ranton Nidwalden sondern auch im Kanton Zug verbürgert, da er das dortige Bürgerrecht unzweifelhaft in volltommen ordnungsmäßiger Beise, auf Grund ber ihm bon ben nidwaldenschen Behörden selbst gelieferten Ausweise erworben hat. Demnach hat aber Refurrent nach zugerschem Rechte unzweifelhaft im Kanton Bug vollgültig Domizil erworben, und es muß dieses bem thatsächlichen Wohnorte entsprechende Do= mizil als für die Frage ber Steuerberechtigung maggebend anerkannt werden.

3. Ist somit der Refurs prinzipiell begründet zu erklären, so ist dagegen auf das Begehren um Rückerstattung der im Ranton Nidwalden bereits bezahlten Steuerbeträge gemäß der feststes henden Praxis des Bundesgerichtes (s. z. B. Amtliche Sammlung IX, S. 16 u. f.) nicht einzutreten, es muß vielmehr dem Refurrenten überlassen bleiben, seine diesbezüglichen Rechte in gutsindender Weise bei den kantonalen Behörden geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dem Rekurrenten wird das erste Rechtsbegehren seiner Rekursschrift zugesprochen; dagegen wird auf das zweite Rechtsbegehren derselben nicht eingetreten.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
 - 69. Entscheid vom 1. November 1884 in Sachen Brunner.
- A. Franz Josef Brunner in Ballwil, Kantons Luzern, hatte von Laurenz Billiger in Fenkrieden, Kantons Aargau, im Oktober und November 1882 verschiedenes Baumateriak und einen Pflug um die Summe von 120 Fr. gekauft. Nachbem am 3. Dezember 1883 das Bezirksgericht Muri über den Laurenz Villiger den Geltstag erkannt hatte, wurde gegen den Geltstager eine strafrechtliche Untersuchung wegen Unterschlagung und Berschleppung von Fahrhabegegenstände u. s. w. eingeleitet; im Laufe dieser Untersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 25. Januar 1884 unter anderm: "Alle diesenigen, welche widerrechtlicherweise aus dem Bermögen "des Laurenz Billiger unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses "Deckung erhalten haben, seien zum Rückersaße desselben an